



SCHUTZKONZEPT

Bund Christlicher Gemeinde-
Pfadfinder*innen e.V.

Version: 1.0

Präambel

Pfadfinden - Der Duft vom Lagerfeuer, ein kalter Gebirgsbach, fröhliche Lieder, Zelten in der Natur, Spaß, Freiheit und gute Freunde. Wir alle verbinden viel mit der Pfadfinderei. Ein verbindendes Element ist die Gemeinschaft. Zusammen mit unserer Gruppe, unseren Freunden, erleben wir die schönsten, lustigsten und spannendsten Abenteuer. Daher wollen wir uns gegenseitig helfen, voneinander lernen, unsere eigenen und die Grenzen von anderen achten und gemeinsam viel Spaß haben.

Wir wollen ein sicherer Ort für alle Kinder und Jugendlichen sein, egal welche Herkunft, Geschlecht, Sexualität oder Religion sie haben. Das können wir nur erreichen, indem wir einander mit Achtsamkeit begegnen. Bei allen unseren Treffen, Fahrten und Veranstaltungen gilt daher unser Verhaltenskodex und dieses Schutzkonzept. Durch Schulungen wollen wir alle unsere Mitglieder zu persönlichen Grenzen sensibilisieren, sodass jede und jeder Grenzverletzungen erkennen kann und mit ihnen umzugehen weiß.

Mit unserer Satzung haben wir uns zum Ziel gesetzt, unsere Mitglieder zu "verantwortungsbewussten, kritisch hinterfragenden, toleranten und sozialen Menschen heranzuziehen". Wir setzen uns dafür ein, dass die Rechte aller Kinder und Jugendlichen geachtet und sie mit in Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Dazu gehört auch eine Kritikkultur, in der es Normalität ist, dass auch die höchsten Stände von den niedrigsten hinterfragt und mitbestimmt werden können. Wir wollen Machtmissbräuche verhindern und unsere Gruppenleitungen darüber schulen, wie Sie ihre Macht gebrauchen und nicht missbrauchen.

Wir stellen uns aktiv gegen Machtmissbräuche, Diskriminierung jeder Art und die sexuelle Ausbeutung aller Menschen, indem wir jeden Bericht und jede Beobachtung einer Grenzverletzung ernst nehmen und diesen nachgehen. Alle unsere Mitglieder sollen wissen, was eine Grenzverletzung darstellt und wie sie sich verhalten, wenn ihnen etwas widerfährt, dass sie bedrückt oder ihre persönlichen Grenzen überschreitet.

Mit Hilfe dieses Schutzkonzeptes und der Mitarbeit jedes einzelnen Mitgliedes wollen wir unseren Bund zu einem sicheren Ort für alle Menschen machen. Wir fordern alle auf, aktiv mitzuwirken und sich mit der praktischen Umsetzung dieses Schutzkonzeptes an der Entwicklung unseres Bundes zu beteiligen.

Wenn wir alle darauf achten, die Grenzen unserer Mitmenschen und unsere eigenen zu wahren, haben wir den Grundstein für einen bunten, inklusiven und sicheren Pfadfinderbund gelegt.

Inhalt

Präambel	1
1. Einführung in die Thematik	3
Definitionen	3
Grenzverletzungen.....	3
Machtmissbrauch	4
Übergriffe	4
Sexualisierte Gewalt.....	5
Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt	5
2. Prävention.....	6
Präventionsgrundsätze (7-Punkte-Prävention).....	6
Wovor müssen wir schützen?.....	7
Besondere Gefahren in der Arbeit des Bundes	7
Präventionsbeauftragte.....	12
Verhaltenskodex	13
Schulungen zur Sensibilisierung für das Thema sexualisierte Gewalt und Kinderschutz	13
Maßnahmen zum Schutz.....	14
Partizipation	15
3. Intervention.....	17
Fallbeurteilung	18
Konsequenzen bei Formen sexualisierter Gewalt	18
Einordnung von Verdachtsfällen.....	19
Kriseninterventionsteam.....	19
Verschiedene Arten von Fällen	19
Kommunikation.....	20
Maßnahmen zum Schutz.....	21
Vereinsinterne Konsequenzen	21
Dokumentation.....	21
Umgang mit den Dokumentationen	22
Umgang mit Personen unter Verdacht.....	22
Literatur:	23
Anhang	24

1. Einführung in die Thematik

Definitionen

Um offen über Gefühle sprechen, aber auch Fehlverhalten klar benennen zu können, müssen die Begrifflichkeiten klar sein. Für ein gemeinsames Verständnis werden zu Beginn wichtige Begrifflichkeiten geklärt. Die Definitionen wurden von Enders (2010), Frohmader et al. (2017) und Bange & Deegener (1996) übernommen.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind immer subjektiv zu sehen und daher durch die betroffene Person als solche zu definieren. Trotzdem gibt es einige Situationen und Handlungen, die im pädagogischen Verhältnis generell als grenzverletzend anzusehen sind, oder ein hohes Potenzial für Grenzverletzungen bieten. Im pädagogischen Alltag sind Grenzverletzungen nicht komplett vermeidbar, leichte Verletzungen können aber im Nachhinein "korrigiert" werden. Ein respektvoller Umgang ist immer einzuhalten und zeigt sich durch den Versuch, Grenzverletzungen zu vermeiden oder, wenn es doch dazu kommt, ernsthaft um Entschuldigung zu bitten.

Als Beispiele nennt Enders (2010):

- fehlende körperliche Distanz
- Tobespiele mit evtl. Verletzungen
- einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils zum Beispiel öffentliches Bloßstellen, Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet, Verletzung des Rechts auf Intimität bei der Körperpflege, Befehlston, persönlich abwertende, sexistische, rassistische Bemerkungen, Missachtung von Schamgrenzen
- einmalige/seltene Missachtung der Grenzen zwischen den Generationen zum Beispiel:
 - sich im Kontakt mit Jugendlichen wie ein „Dauerjugendlicher“ gebärden,
 - sexualisiertes Verhalten von Kindern und Jugendlichen im Kontakt zulassen,
 - mit Kindern und Jugendlichen „flirten“,
 - Mädchen und Jungen mit besonderen Kosenamen ansprechen („Schatz“, „Liebste“, „Süßer“)
- Gespräche mit Jugendlichen über intime Themen
- Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familialen Umgang entsprechen
- Missachtung der Intimsphäre
- Missachtung der Belastungsgrenzen
- unangemessene Sanktionen (z.B. in die Ecke Stellen, Sprechverbote)
- die persönlichen Grenzen überschreitende Gespräche/Befragungen über Details z. B. von Gewalterfahrungen oder sexuellen Erfahrungen

Das Bagatellisieren von Grenzverletzungen ist selbst auch eine Grenzverletzung. Daher müssen geschehene Grenzverletzungen immer ernst genommen und geklärt werden. Wenn Grenzverletzungen immer wieder ignoriert werden, kann eine "Kultur der Grenzverletzungen" entstehen. Durch Sensibilisierung bzw. Schulungen zum Thema

Grenzverletzungen, insbesondere von Leitungspersonal, können Grenzverletzungen reduziert und der korrekte Umgang nach Grenzverletzungen vermittelt werden.

Machtmissbrauch

Es gilt als Machtmissbrauch, die aus der Rolle z.B. als Gruppenleiter*in resultierende Definitionsmacht zu nutzen, um Kinder oder Jugendliche gefügig zu machen. Dies kann zum Beispiel geschehen durch:

- negativen Bericht über Kinder und Jugendliche an die Eltern
- Androhung des Ausschlusses aus der Einrichtung, wenn widerstandsstarke Kinder und Jugendliche auf die Einhaltung ihrer Rechte bestehen und/oder sich gegen fachlich unqualifizierte pädagogische Interventionen wehren

Es gilt als Übergriff, die Dynamik der Kinder- oder Jugendgruppe zu manipulieren, um die eigene Machtposition auszubauen bzw. einzelne zu isolieren oder zu mobben (z.B. Schikanen der Gruppe, um den Widerstand eines Kindes oder Jugendlichen zu brechen) oder die eigene Machtposition innerhalb der Gruppe als Leiter*in ausnutzen, um die Wahrnehmung von Kindern oder Jugendlichen in Frage zu stellen.

Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen werden Übergriffe nicht aus Versehen begangen. Sie drücken sich durch bewusstes Hinwegsetzen über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, den verbalen oder nonverbalen Widerstand der Opfer und/oder fachliche Standards aus. Übergriffe sind massive oder gehäufte Grenzverletzungen. Täter*innen missachten dabei häufig die Kritik Dritter und übernehmen keine Verantwortung für ihre Taten. Opfer und eventuelle Zeugen werden abgewertet. Übergriffe gegen Kinder führen häufig zu einer Kindeswohlgefährdung. "In Fällen von Übergriffen sind Träger ihrer gesetzlichen Verpflichtung für die Sicherung des Kindeswohls in ihren Einrichtungen verpflichtet, Konsequenzen zu ziehen und sich zum Beispiel auch von hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu trennen, wenn dieser/diese ihr übergriffiges Verhalten trotz arbeitsrechtlich relevanter Ermahnungen /Abmahnungen nicht abstellen" (Enders, 2010). Übergriffe müssen immer sorgfältig dokumentiert werden.

Übergriffe werden unterschieden in psychische Übergriffe, sexuelle Übergriffe (mit und ohne Körperkontakt), körperliche Übergriffe, materielle Ausbeutung und Vernachlässigung eingeteilt.

Sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt

- Beispiele: abwertende sexistische Bemerkungen, Flirten mit Minderjährigen, Voyeurismus, Pornografie zugänglich machen

Sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt

- Beispiele: Kinder und Jugendliche mit sexuell getönten Bewegungen gegen ihren Willen zu nahe zu kommen, wiederholtes Nichteinhalten von angemessener körperlicher Distanz, Berührung der Genitalien, wiederholter Austausch von unangemessenen Zärtlichkeiten, Kleidung herunterziehen etc.

Übergriffe sind nicht durch Sensibilisierung oder Schulung bekämpfbar. "In einigen Fällen gehören sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe durch Pädagogen/Pädagoginnen zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs" (Enders, 2010).

Sexualisierte Gewalt

"Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ versucht die gesamte Bandbreite dessen zu erfassen, was Kinder und Jugendliche als sexuelle Gewalt erleben und interpretieren. Sexualisierte Grenzverletzungen in allen Abstufungen zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen sind immer sexuelle Gewalt!" (Frohman et al., 2017)

Auch unwesentlich Ältere oder Gleichaltrige können sexuelle Gewalt ausüben, wenn sie sexuelle Handlungen gegen den Willen des anderen ausüben. "Es kann auch sexualisierte Gewalt sein, wenn Gruppenleiter/-innen, Funktionsträger/-innen mit Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) in der Jugendarbeit sexuelle Beziehungen beginnen." (Frohman et al., 2017)

Beispiele sind auch:

- Klappe auf den Po
- sexualisierte Witze, etc.

Sexualisierte Gewalt überfordert sowohl Opfer, als auch Bezugspersonen der Betroffenen oder Zeug*innen. Daher wird in Fällen sexualisierter Gewalt häufig weggeschaut, was auf Dauer verhängnisvoll für Opfer und zukünftige Opfer sein kann.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen der sexualisierten Gewalt sind in der Jugendhilfe (Frohman et al., 2017):

- Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), Jugendlichen (§182 StGB) oder Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und der Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte (§ 184 StGB)

„Sexueller Missbrauch an Minderjährigen ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird, oder die ein Kind oder Jugendlicher an sich oder Dritten vornehmen muss und der sie nicht wissentlich oder frei zustimmen können. Täter bzw. Täterinnen nutzen die Macht- und Autoritätsposition aus, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes/Jugendlichen zu befriedigen" (Bange & Deegener, 1996)

Beispiele (Enders, 2010): Ein Erwachsener oder Jugendlicher (ab 14 Jahren) ...

- wirkt auf ein Kind (U14) zum Beispiel im Chat oder per Handy ein, um es zu sexuellen Handlungen zu bewegen
- verabredet sich über E-Mail mit einem Kind zu sexuellen Handlungen
- zeigt einem Kind pornografische Handlungen oder Bilder, damit das Kind die gesehenen Handlungen wiederholt
- bietet Kinder (im Internet) zum Missbrauch an

- führt sexuelle Handlungen vor Kindern und Jugendlichen aus
- ruft Kinder oder Jugendliche zu sexuellen Handlungen auf
- berührt ein Kind oder einen Jugendlichen an Brust und Genitalien
- dringt in den Körper mit Gegenständen, Finger oder Penis ein

[..] sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung sind nach dem Deutschen Gesetzbuch (§ 177 StGB) strafbar.

2. Prävention

Präventionsgrundsätze (7-Punkte-Prävention)¹

Prävention von sexualisierter Ausbeutung soll Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten und eigenständigen Persönlichkeiten unterstützen, sodass sie ihre persönlichen Fähigkeiten und Grenzen kennen und benennen können und für sich selbst einstehen können. Die folgenden Präventionsgrundsätze sollen Kinder und Jugendliche gegen sexualisierte Gewalt stärken und ermöglichen, kritische Situationen zu erkennen und sich zu wehren. Trotzdem ersetzen sie nicht die aufmerksame Unterstützung durch Erwachsene und können auch nicht garantieren, dass Kinder und Jugendliche keine sexualisierte Gewalt erfahren. Die folgenden sieben Botschaften können gut in den (pädagogischen) Alltag eingebaut und vielseitig eingesetzt werden.

1. **Dein Körper gehört Dir!** Du bist wichtig und richtig. Du hast das Recht darauf zu entscheiden, wer dich wann, wo und wie berühren darf! Niemand darf dich gegen deinen Willen berühren.
2. **Deine Gefühle sind wichtig!** Du kannst deinen Gefühlen vertrauen! Gute Gefühle sind schön und es macht Spaß, sie zu teilen. Unangenehme Gefühle, sagen dir, dass etwas nicht stimmt, und du fühlst dich unwohl. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind.
3. **Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen!** Angenehme Berührungen machen glücklich und fühlen sich schön an. Unangenehme Berührungen können sich komisch anfühlen, Angst auslösen oder weh tun. Niemand hat das Recht dich zu verletzen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht möchtest. Niemand darf dich dazu überreden oder zwingen dich berühren zu lassen oder jemanden zu berühren, wenn du das nicht möchtest.
4. **Du hast das Recht, Nein zu sagen!** Du hast das Recht auf einen freundlichen und respektvollen Umgang durch und mit anderen. Du darfst Nein sagen, wenn dir etwas ein schlechtes Gefühl macht.
5. **Es gibt gute und schlechte Geheimnisse!** Gute Geheimnisse sind spannend und machen gute Gefühle. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und machen schlechte Gefühle. Schlechte Geheimnisse müssen erzählt werden, auch wenn du versprochen hast, es niemandem weiterzuerzählen.

¹ Enders, Ursula; Kossatz, Yücel; Kelkel, Martin; Eberhardt, Bernd (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Zartbitter e.V., Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands e.V. (Hg.) (2020): Schutz vor sexualisierter Gewalt. Eine Handreichung für Verantwortungsträgerinnen und -träger in der CPD. Autor: Tim Gelhaar.

6. **Du hast das Recht auf Hilfe!** Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede mit Personen, denen du vertraust. Hör nicht auf davon zu erzählen, bis dir jemand hilft!
7. **Du bist nicht schuld!** Du bist nie schuld, wenn eine erwachsene Person deine Grenzen überschreitet - egal ob du Nein gesagt hast oder nicht.

Wovor müssen wir schützen?

Wir möchten und müssen alle unsere Mitglieder, speziell aber Kinder und Jugendliche vor allen Gewalterfahrungen schützen. Insbesondere müssen wir vor allen Formen von sexualisierter Gewalt schützen.

Besondere Gefahren in der Arbeit des Bundes

Im folgenden Abschnitt werden verschiedene Rituale, Tätigkeiten und Traditionen unseres Bundes erläutert. Mit Hilfe des Ampelprinzips wird angezeigt, für wie gefährlich wir die Tätigkeit in Hinblick auf Grenzverletzungen, Übergriffe und sexualisierte Gewalt halten (**grün**=eher sicher; **gelb**=birgt Gefahrenpotenzial, kann aber durch einige Maßnahmen sicherer werden; **rot**=birgt hohes Gefahrenpotenzial, bedarf besonderer Maßnahmen und Beobachtung). Hierbei ist das Ziel, erstens, grenzverletzende Tätigkeiten, die in unserer Arbeit verankert sind zu vermeiden und zweitens, zu ermitteln, wo sich in unserer Arbeit Räume für Täter*innen verbergen können und welche Möglichkeiten wir zur Schließung dieser Räume haben.

● Koedukation

Unsere Kleingruppen sind teils gleichgeschlechtlich, teils gemischtgeschlechtlich. Gruppenleiter*innen können ein anderes Geschlecht als die Gruppenmitglieder haben. Die koedukative Pädagogik ist ein wichtiges Element unserer Arbeit. In Bezug auf Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt wollen wir betonen, dass diese durch Personen eines anderen, wie auch des gleichen Geschlechts ausgeübt werden können. Wir gehen davon aus, dass Grenzen gegenüber dem gleichen Geschlecht anders empfunden werden und daher die Gefahr von Grenzverletzungen höher ist. Das Ziel von koedukativen Gruppen soll es daher sein, die Sensibilität für Grenzverletzungen zu erhöhen. Dabei ist auch zu betonen, dass unsere koedukative Arbeit dazu beiträgt, dass sich Kinder und Jugendliche mit ihrem eigenen und anderen Geschlechtern auseinandersetzen können. Dies trägt dazu bei, die Wahrnehmung und Akzeptanz individueller Grenzen zu stärken.

● Gemeinsames Übernachten

Auf Fahrten und Lagern übernachten Kinder und Jugendliche in ihrer festen Gruppe gemeinsam mit ihrer jugendlichen oder erwachsenen Gruppenleitung in einem Zelt oder Raum. Teilweise werden auf Lagern die Gruppen auch gemischt.

Das gemeinsame Übernachten birgt die Gefahr von Grenzverletzungen, z.B. durch unbeabsichtigte Berührungen oder auch (sexuelle) Übergriffe durch intendierte und unerwünschte Berührungen oder anderen sexuellen Kontakt. Dadurch, dass immer eine Gruppe gemeinsam in einem Zelt oder Raum schläft, sind extreme Formen von sexualisierter Gewalt aufgrund der sozialen Kontrolle unwahrscheinlich.

Aufgrund dieser Gefahren sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden, um das gemeinsame Übernachten sicherer zu gestalten:

- Es muss einen Rahmen geben, in dem geäußert werden kann, neben welchen Personen jemand nicht schlafen möchte.
- In den Kleingruppen (Sippen/Meuten) muss die Gruppenleitung im Vorwege ansprechen, dass gemeinsam im Zelt übernachtet wird und dies möglichst einzeln mit den Kindern und Jugendlichen besprechen. Danach ist von einem generellen Einverständnis gegenüber den bekannten Gruppenmitgliedern auszugehen.
- Besonders im engen Zelt muss darauf geachtet werden, dass die Intimsphäre aller geachtet wird. Dazu gehört, dass Kinder und Jugendliche sich auch im Schlafsack umziehen dürfen und das Zelt zu "Umziehzeiten" nicht ungefragt geöffnet wird. "Umziehzeiten" sollten klar ausgezeichnet sein (z.B. durch ein Schild an der Kohte).
- Vor Lagern mit gemischten Schlafgruppen muss dies thematisiert werden. Insbesondere Kinder und Jugendliche müssen sagen können, mit wem sie nicht in einer Gruppe sein wollen. Dies muss vom Planungsteam berücksichtigt werden.
- Generell sollten gerade auf Lagern mit jüngeren Mitgliedern gemischte Schlafgruppen vermieden werden.
- Auch wenn sich zwei Gruppen auf einem Lager ein Zelt teilen oder ein anderer Älterer mit im Zelt schläft, muss dies vorher von allen Gruppenmitgliedern akzeptiert werden.

● **Kuscheln/Umarmen**

Innerhalb unserer Kleingruppen, aber auch darüber hinaus, entsteht über die Zeit oft ein enges Verhältnis, das sich auch in Umarmungen zur Begrüßung und zum Abschied sowie durch Kuschel- oder Massagerunden ausdrückt. Dieser enge Körperkontakt geschieht auch zwischen Schutzbefohlenen und (erwachsenen) Gruppenleiter*innen.

Hierbei kann es zu Grenzverletzungen kommen, wenn eine Person gegen ihren Willen berührt wird und auch zu Übergriffen, wenn dies gehäuft auftritt. Insbesondere Kuschelrunden können auch ausgenutzt werden, um andere gezielt an intimen Körperstellen zu berühren, wobei es sich um sexualisierte Gewalt handelt.

Maßnahmen:

- Es sollte darüber gesprochen werden, ob es für alle Personen in Ordnung ist, sich zur Begrüßung/Abschied zu umarmen.
- Umarmungen sollten nicht als Standard-Begrüßung/-Verabschiedung gelten, sodass auch leicht eine andere Grußform genutzt werden kann, ohne dass ein Gruppenzwang entsteht.
- Kuschelrunden sollten kein "Programm" für die ganze Gruppe sein, sodass alle sich frei dafür oder dagegen entscheiden können.
- Gruppenleiter*innen sollten an Kuschelrunden mit ihren Schutzbefohlenen nur dann teilnehmen, wenn alle sich eindeutig damit einverstanden zeigen. Die Gruppenmitglieder müssen dafür sensibilisiert werden, dass sie dies auch grundsätzlich ablehnen können.
- Grundsätzlich sollten Gruppenleiter*innen ihre Schutzbefohlenen niemals küssen.

● **Nachtaktionen**

Im Programm unserer Fahrten und Lager finden gelegentlich auch Aktivitäten in der Nacht statt. Dazu gehören Nacht-Geländespiele und sogenannte "Überfälle", bei denen eine Gruppe eine andere nachts überrascht und ein Spiel oder eine Schnitzeljagd für diese organisiert.

Hier muss beachtet werden, dass das bewusste Ängstigen von Kindern und Jugendlichen, zum Beispiel durch angstmachende Rituale oder überfordernde Spiele und Aufgabenstellungen, einen Übergriff darstellt. Um dies zu vermeiden, sollten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Kinder und Jugendliche müssen immer die Möglichkeit haben, insbesondere bei Nachtaktivitäten nicht mitzumachen. Dies muss ihnen aktiv bewusst gemacht werden.
- Nachtaktivitäten in Form von Geländespielen und Überfällen sollten erst stattfinden, wenn die Kinder mindestens 12 Jahre alt sind und die Gruppenleitung sie für reif genug hält.
- Die Gruppenleitung muss von der Aktionsplanung immer über geplante Nachtgeländespiele informiert werden.
- Die Gruppenleitung muss immer über geplante Überfälle informiert werden.
- Die Verletzungsgefahr muss bei Nachtgeländespielen vorher abgeschätzt und durch geeignete Maßnahmen minimiert werden.

● **Nachtwachen**

Nachtwachen sind ein fester Bestandteil von unseren Lagern und dienen dessen Schutz. Sie finden oft mit zwei oder drei Personen aus unterschiedlichen Gruppen statt. Hier besteht das Risiko für unbeobachtete Grenzverletzungen und/oder Übergriffe. Auch können sie, wie die erwähnten Nachtaktionen, Kindern und Jugendlichen Angst machen. Daher muss auf folgendes geachtet werden:

- Bei Nachtwachen sollte darauf geachtet werden, dass immer eine ältere Person (mindestens 16) und ein Mitsippling oder Freund*in dabei ist.
- Nachtwachen werden grundsätzlich erst ab dem Stand des Fährtenläufers*der Fährtenläuferin gehalten.
- Nachtwachen, an denen Kinder teilnehmen, werden immer mit mind. 3 Personen gehalten.
- Nachtwachenpläne sollten vor Beginn der Veranstaltung an die Gruppenleitung gegeben und mit den Gruppenmitgliedern besprochen werden. Hierbei müssen die Gruppenmitglieder die Möglichkeit bekommen, mit einer anderen Person eingeteilt zu werden oder keine Nachtwache zu halten.
- Kinder und Jugendliche sollten ihre Nachtwachenpartner*innen vorher kennenlernen können
- Nachtwachen müssen gut erklärt und besprochen werden

● **(Tobe-)Spiele mit Körperkontakt**

Ein wichtiges Element unserer Arbeit ist in allen Altersstufen das Spielen als pädagogisches Mittel. Darunter sind auch Spiele, bei denen enger Körperkontakt vorgesehen ist, oder bei denen es im Laufe des Spiels zu engem Körperkontakt kommen kann. Hierbei handelt es sich häufig um Tobespiele, die auch die Möglichkeit zum Raufen bieten. Wir wollen diese Spiele weiterhin durchführen, um Kindern und Jugendlichen die

Möglichkeit zu bieten, sich im geregelten Rahmen des Spiels auszutoben. Allerdings gilt die Initiierung von Spielen, die Kindern und Jugendlichen unerwünschten Körperkontakt abverlangen als ein sexueller Übergriff. Wiederholte Tobespiele, in denen die Grenzen anderer massiv verletzt werden bzw. die zu Verletzungen führen, sind als körperlicher Übergriff zu werten. Um die Spiele trotzdem weiter durchführen zu können, wollen wir mit folgenden Maßnahmen gewährleisten, dass es nicht zu unerwünschtem Körperkontakt, zu Grenzverletzungen oder zu Verletzungen kommt:

- Spiele mit engem Körperkontakt oder erhöhter Verletzungsgefahr sollen grundsätzlich nur als Alternativangebot und nie als Programm für die ganze Gruppe stattfinden, sodass Kinder und Jugendliche problemlos nicht teilnehmen können.
- Bei Geländespielen mit Zweikampf-Elementen sollen immer unterschiedliche Kampfvarianten angeboten werden, sodass Methoden mit Körperkontakt und/oder Verletzungsgefahr ausgeschlossen werden können.
- Bei Tobespielen, bei denen es zu engem Körperkontakt und/oder Verletzungen kommen kann, soll es ein Signalwort geben, das bei unerwünschtem Körperkontakt oder anderen unerwünschten Situationen oder Schmerzen von den Spieler*innen genannt wird. Das Signalwort muss allen bekannt sein und beachtet werden.
- Es soll außerdem eine*n Schiedsrichter*in geben, der*die Situationen, die gefährlich aussehen oder nach Nennung des Signalwortes sofort auflöst.
- Es werden vor den Spielen Tabuzonen benannt, die nie mit Absicht berührt werden sollten.

● **Vertraute Gesprächsrunden in der Gruppe**

In unseren Kleingruppen kommt es häufig zu persönlichen und vertraulichen Gesprächsrunden. Hierbei gilt zu beachten, dass diese Gesprächsrunden viel Potenzial für Grenzverletzungen und Übergriffe bieten. So gilt das Überlasten durch persönliche Probleme der älteren Gruppenleitung sowie das Auferlegen von generellen Geheimhaltungsgeboten durch Erwachsene als Übergriff. Es kann in solchen Runden auch leichter zu sexualisierter Gewalt kommen, wenn es zum Beispiel zu unangemessenen Gesprächen über Sexualität oder zu Fragen nach sexuellen Erfahrungen kommt.

Um dies zu vermeiden, müssen Gruppenleiter*innen zu folgenden Fragen sensibilisiert werden:

- Wie gehe ich mit Altersunterschieden in der Gruppe um?
- Worüber kann ich mit den Kindern und Jugendlichen sprechen?
- Was darf ich die Kinder und Jugendlichen fragen?
- Welche Themen zwischen den Jugendlichen sind altersgemäß, welche sollte ich unterbinden?

Kindern und Jugendlichen muss gezeigt werden, wie sie sich aus übergriffigen Unterhaltungen herausziehen und auf diese aufmerksam machen können.

● **Körperliche Belastung**

Bei Teilen unserer Jugendarbeit können Kinder und Jugendliche an ihre körperlichen Grenzen kommen. Dazu gehören vor allem das Wandern auf Fahrten sowie andere Fortbewegungsarten (Fahrrad fahren, Kanu fahren, etc.). Zusätzlich kann das abendliche

Zelt-Aufbauen, Holz machen, etc. die Belastungssituation verstärken. Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei der Missachtung von Belastungsgrenzen um eine Grenzverletzung handelt. Außerdem gilt es als Übergriff, wenn Kindern und Jugendlichen in Belastungssituationen die Unterstützung verweigert wird. Um dies zu vermeiden, müssen Aussagen der Kinder und Jugendlichen ("Ich kann nicht mehr" etc.) immer ernst genommen werden. Zusätzlich kann in den Gruppen ein Safeword eingeführt werden, das Kinder und Jugendliche nutzen können, wenn sie gar nicht mehr weitermachen können. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche sich bei Überforderung immer äußern können, ohne dass dies von der Gruppe negativ aufgenommen wird. Im Verlauf von Fahrten kann es passieren, dass Grenzen ausgereizt werden, wenn zum Beispiel weitergewandert werden muss, weil Trinkwasser fehlt. Wenn dies passiert, sollte es in der Gruppe danach gut reflektiert werden und aufgeklärt werden, warum die Grenzüberschreitung unvermeidbar war.

● **Fotografieren/Filmen**

Auf unseren Aktionen wird viel fotografiert und selten auch gefilmt. Die Bilder werden teilweise auf unserer Webseite und in Sozialen Medien veröffentlicht. Hierbei ist zu beachten, dass es sich beim unerwünschten Fotografieren oder Filmen um eine Grenzverletzung handelt. Beim absichtlichen unerwünschten Fotografieren oder Filmen in knapper Bekleidung oder unbekleidet handelt es sich um sexualisierte Gewalt. Um dies zu verhindern, soll Kindern und Jugendlichen verdeutlicht werden, dass sie sich nicht filmen oder fotografieren lassen müssen. Fotografierende müssen dies beachten und Fotos auf Wunsch auch wieder löschen. Insbesondere, wenn Fotos beim Baden gemacht werden, sollte der*die Fotografierende vorher fragen, ob es für alle in Ordnung ist, fotografiert zu werden. Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass keine Bade- oder andere Fotos in geringer Bekleidung veröffentlicht werden.

● **Vertrauens-/Abhängigkeitsverhältnis**

Unsere Kleingruppen werden in der Regel von einem*r festen Gruppenleiter*in über mehrere Jahre geleitet, der*die dadurch ein sehr enges Vertrauensverhältnis zu den Kindern und Jugendlichen aufbaut. Diese*r übt dadurch einen starken Einfluss auf die Kinder und Jugendlichen in der Gruppe aus. Dadurch entsteht die Gefahr von Machtmissbrauch. Durch das enge Vertrauensverhältnis wird außerdem die Ausübung von sexualisierter Gewalt von Seiten der Gruppenleitung vereinfacht.

Um die Gefahr des Machtmissbrauchs zu verringern, sollten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Es sollten klare Bereiche in der aktiven Gruppenarbeit definiert werden, bei denen Kinder und Jugendliche mitentscheiden dürfen.
- Kinder und Jugendliche sollten die Möglichkeit bekommen, ihre Wünsche und Vorstellungen zur aktiven Pfadfinder- und Gruppenarbeit gegenüber höheren Ebenen (z.B. Stammesführung) zu äußern.
- Es sollte für jede Gruppe eine zweite Vertrauensperson bestimmt werden, die regelmäßig an Aktionen der Gruppe teilnimmt. Diese Person sollte mindestens 16 Jahre alt sein und den Stand Jungpfadfinder*in haben. Wenn keine andere Person zur Verfügung steht, kann ein Teil der Stammesführung oder des Präventionsteams diese Aufgabe übernehmen.

- Sommerfahrten und andere Aktionen, die länger als vier Tage dauern, sollten nach Möglichkeit von einer zweiten Aufsichts- und Vertrauensperson begleitet werden, zu der die Gruppenmitglieder ihre Zustimmung geben

● **Hygiene/Baden auf Fahrten und Lagern**

Da es auf unseren Fahrten und Lagern meist keine sanitären Einrichtungen gibt, waschen sich meist alle Teilnehmenden gemeinsam draußen, z.B. am Bach. Darüber hinaus wird gerade auf längeren Fahrten gemeinsam im See gebadet. Dies geschieht knapp oder unbekleidet und gilt der Körperhygiene. Es ist hier jedoch zu beachten, dass die wiederholte Missachtung des Rechts von Kindern oder Jugendlichen auf Intimität bei der Körperpflege als sexueller Übergriff anzusehen ist. Auch die Berührung von Menschen in Badekleidung kann einen potentiellen sexuellen Übergriff darstellen.

Es sollte beachtet werden, dass auch das Ausziehen der Gruppenleitung vor der Gruppe als eine Grenzverletzung wahrgenommen werden kann. Ohne sexuelle Intention handelt es sich bei dem Ausziehen vor Kindern aber nicht automatisch um einen strafrechtlichen sexuellen Übergriff.

Aus diesen Gründen müssen folgende Maßnahmen bei der Körperpflege auf Aktionen des Bundes umgesetzt werden:

- Es muss immer die Möglichkeit bestehen, sich geschützt vor anderen Blicken umzuziehen. Dies kann z. B. umgesetzt werden, indem spezielle Umkleieräume aufgebaut werden oder feste Zeiten/Schilder eingeführt werden mit denen man sich geschützt im Zelt waschen oder umziehen kann
- Es muss in der Gruppe besprochen werden, dass niemals ein Auszieh-Zwang besteht und wie das Waschen für alle Mitglieder angenehm verlaufen kann
- Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte die Gruppenleitung vor dem öffentlichen Ausziehen kurz informieren.

Präventionsbeauftragte

Im Bund Christlicher Gemeinde-Pfadfinder*innen gibt es mindestens zwei Präventionsbeauftragte. Diese sollten nach Möglichkeit keine Gruppenleiter*innen sein und auch keine sonstigen Leitungs- und Führungspositionen innehaben. Die Präventionsbeauftragten sollten volljährig sein und es sollten möglichst eine Frau und ein Mann unter ihnen sein. Die Präventionsbeauftragten sollten mindestens an einem Wochenendkurs für Präventionsbeauftragte/ Vertrauenspersonen teilnehmen und sich regelmäßig weiterbilden. Außerdem sollten sie an den Netzwerktreffen des überbündischen Präventionsnetzwerks Tabubruch teilnehmen.

Folgende Aufgaben haben die Präventionsbeauftragten:

- Umsetzung des Präventionskonzeptes
- Weiterentwicklung/Anpassung des Präventionskonzeptes
- Ansprechpersonen sein für Fragen zur Präventionsarbeit
- Kontakt zu Beratungsstellen in Hamburg aufbauen und halten
- Vertraulicher Rat und Hilfe für alle Mitglieder, insb. für Gruppenleiter*innen oder Stammesführungen zum Thema (sexualisierte) Gewalt anbieten
- Schulungen für Leiter*innen organisieren
- Präventionsarbeit in den Sippen und Meuten durchführen

- Evtl. die Präventions-AE auf den Gruppenleiter*innenschulungen durchführen
- Bei Fällen von sexualisierter Gewalt den Vorstand informieren
- Übernahme der Fallverantwortung bei (Verdachts-)Fällen
- Regelmäßiger Bericht ans Bundesthing
- Evtl. Aufklärung auf Elternabenden

Verhaltenskodex

Auf dem Bundesthing 2021 wurde ein Verhaltenskodex für den Bund Christlicher Gemeinde-Pfadfinder*innen verabschiedet. Dieser findet sich im Anhang.

Schulungen zur Sensibilisierung für das Thema sexualisierte Gewalt und Kinderschutz

*...von Gruppenleiter*innen*

Auf unseren Gruppenleiter*innenschulungen wird eine verpflichtende Arbeitseinheit (1,5 Stunden) zum Thema "Schutz vor sexualisierter Gewalt" angeboten. Hier werden folgende Inhalte vermittelt:

- Definitionen
- Machtmissbrauch
- Umgang mit Betroffenen und Gesprächsführung
- Anzeichen bei Kindern und Jugendlichen für sexualisierte Gewalt
- Umgang mit Verdachtsfällen (auch Kindesmisshandlung): Interventionsplan
- Sensibilisierung für Grenzverletzungen
- Besondere Gefahren unserer Arbeit
- Umgang mit Gewalt unter Kindern und Jugendlichen
- Wie kann ich meine Wölflinge und Sipplinge schützen?

Eine besondere Herausforderung besteht darin, schon 14-Jährige angehende Gruppenleiter*innen zu diesem Thema aus der Leitungsperspektive zu schulen.

Darüber hinaus soll es zur Vertiefung des Themas zusätzlich mind. alle zwei Jahre ein Seminar zum Thema geben. Für die Organisation sind die Präventionsbeauftragten verantwortlich, Referent*innen können auch von extern kommen.

...von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche in unserem Bund sollen mindestens alle zwei Jahre in ihrer Gruppe, im Rahmen des Sippen- oder Meutenabends, von den Präventionsbeauftragten zum Thema "eigene Grenzen" sensibilisiert werden. Folgende Themen sollen dabei bearbeitet werden:

- Vorstellung der Präventionsbeauftragten/Ansprechpersonen
- Präventionsgrundsätze
- Verhaltenskodex
- vereinfachte Definitionen
- Wer darf was bei mir machen?
- Übungen zu eigenen Grenzen und zum Nein-sagen

Die Inhalte müssen dabei unbedingt altersangepasst vermittelt werden. Außerdem soll ein Teil der Einheit ohne die Gruppenleitung stattfinden.

...von Eltern

Wir erachten es für sinnvoll, auch die Eltern der Kinder und Jugendlichen in unserem Bund zum Thema zu sensibilisieren. Daher sollten Gruppenleitungen regelmäßig auf Elternabenden über das Schutzkonzept und über die Präventionsarbeit im Bund sprechen. Eltern sollten wissen, wer die Präventionsbeauftragten sind und wissen, wie sie mit diesen in Kontakt treten können.

Maßnahmen zum Schutz

Um die Sicherheit unserer Mitglieder zu gewährleisten, müssen wir davon ausgehen, dass von allen Mitgliedern, sowie anderen Menschen, denen wir auf unseren Aktionen begegnen, auch eine potenzielle Gefahr ausgeht. Im Folgenden finden sich Maßnahmen, die wir ergreifen wollen und müssen, um insbesondere Kinder und Jugendliche in unserem Bund zu schützen.

*...vor Gruppenleiter*innen*

Um sicherzustellen, dass keine Menschen bei uns eine Gruppe leiten, die im Bereich der sexualisierten Gewalt straffällig geworden sind, müssen Gruppenleiter*innen gemäß des Bundeskinderschutzgesetzes regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis bei der Bundesführung vorzeigen.

Außerdem wird für die Gruppenarbeit angestrebt, dass Kinder und Jugendliche bei wichtigen Entscheidungen, die beispielsweise die Zukunft der Gruppe betreffen, mitentscheiden dürfen. Dazu gehört insbesondere ein Wechsel in der Gruppenleitung. Auch vor Fahrten mit anderen Gruppen und Fahrtenbegleitungen, die die Gruppenleitung unterstützen, sollen die Kinder und Jugendlichen Bedenken äußern können und entscheiden können, ob die Fahrt stattfindet. Außerdem sollen sie bei Wahlen für neue Stammesführungen und Bundesführungen eingebunden werden. Darüber hinaus sollen regelmäßig "Ist-was-Runden" bzw. Sippenting abgehalten werden, damit Kinder und Jugendliche einen Raum haben, um über Probleme, Gefühle etc. zu sprechen. Es sollen außerdem regelmäßig Feedbackrunden in den Sippen stattfinden, in denen Kinder und Jugendliche ihre Zufriedenheit mit der Gruppenleitung, dem Programm, der Gruppe etc. äußern können. Diese Runden können auch anonym gehalten werden und die Ergebnisse sollten der Stammesführung zugänglich gemacht werden. Dabei sollte es auch regelmäßig die Möglichkeit zu gegenseitigem Feedback innerhalb der Gruppe geben.

Auf Fahrten sollte darauf geachtet werden, dass Kinder und Jugendliche auch Zeit und Raum bekommen, um sich alleine zurückziehen zu können.

...vor anderen Bundesmitgliedern

Hierbei unterscheiden wir zwischen älteren Bundesmitgliedern und gleichaltrigen oder jüngeren Bundesmitgliedern.

Älteren begegnen Kinder und Jugendliche hauptsächlich auf Stammes- und Bundesaktionen wie z.B. Lagern. Außerdem können Ältere aus dem Bund als Fahrtenbegleitung einzelne Aktionen der Gruppen begleiten. Von erwachsenen Quereinsteiger*innen wird daher auch ein Führungszeugnis angefordert. Zusätzlich zu

bereits genannten Maßnahmen, wie der Sensibilisierung der Kinder und Jugendlichen sowie der Anwesenheit von Vertrauenspersonen und Präventionsbeauftragten auf Lagern, sollen auf Aktionen mit Übernachtung safe-spaces, wie z. B. eine "Ruhekohte" eingerichtet werden, in denen die Kinder oder Jugendlichen sich einzeln zurückziehen können. Dort soll es regelmäßige "Sprechzeiten" bei den Vertrauenspersonen geben und es sollen Präventionsmaterialien ausliegen.

Gleichaltrige oder Jüngere können sowohl in der eigenen als auch in anderen Gruppen sein. Um Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen zu vermeiden, gilt es, Gruppenleitungen für diese Gefahr zu sensibilisieren. Kindern und Jugendlichen sollen die Grenzen anderer verdeutlicht werden und es soll klar kommuniziert werden, welches Verhalten wir im Bund nicht zulassen. Zudem muss entdecktes übergriffiges und/oder grenzverletzendes Verhalten pädagogisch von den Gruppenleiter*innen in Zusammenarbeit mit den Präventionsbeauftragten aufgearbeitet werden.

...vor Außenstehenden im Pfadfinderkontext (auf Aktionen)

Es ist außerdem unsere Aufgabe, insbesondere Kinder und Jugendliche auch vor Personen zu schützen, die nicht Mitglieder in unserem Bund sind, mit denen sie aber im Kontext unserer Arbeit und unseren Veranstaltungen in Kontakt kommen. Hier ist es einerseits wichtig, dass Gruppenleiter*innen ihre Gruppenmitglieder keinen Personen von außerhalb des Bundes zur Aufsicht überlassen und bei Kontakt mit Außenstehenden ihre Aufsichtspflicht besonders ernst nehmen.

Bei Aktionen mit anderen Pfadfinder*innen und Mitgliedern der bündischen Jugend sind besondere Vorkehrungen zu treffen. An überbündischen Aktionen mit Übernachtung sollen Jugendliche erst ab einem Alter von ca. 12 Jahren teilnehmen. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Kinder und Jugendlichen vorher aufgeklärt werden, welche anderen Gruppen an der Aktion teilnehmen und evtl. im selben Zelt oder Raum schlafen. Gruppenleiter*innen sollen Kindern und Jugendlichen vor überbündischen Aktionen Maßnahmen erklären, die auf den Aktionen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt getroffen werden und Vertrauenspersonen auf der Veranstaltung kommunizieren. An externen Veranstaltungen ohne Präventionskonzept nehmen wir als Bund nicht teil.

Natürlich können die Kinder und Jugendlichen auch außerhalb unserer Arbeit gefährdet werden. Zum Schutz vor diesen Menschen können wir nur sensibilisieren und die Kinder und Jugendlichen in der Wahrnehmung und Verteidigung ihrer eigenen Grenzen stärken. Wir können und müssen aber Kinder und Jugendliche unterstützen, wenn sie unter (sexualisierter) Gewalt in welchem Kontext auch immer leiden. Das Vorgehen hier wird im Kapitel Intervention geschildert.

Partizipation

Die systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Entscheidungen, die sie betreffen, ist ein wichtiger Baustein, um das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Minderjährigen zu verringern. Wenn Kinder und Jugendliche in Entscheidungen miteinbezogen werden und es auch offizielle Gremien innerhalb des Vereins gibt, ist die Hemmschwelle für Kritik niedriger und die Minderjährigen können lernen sich aktiv einzubringen. Wenn Kinder und Jugendliche positive Erfahrungen mit

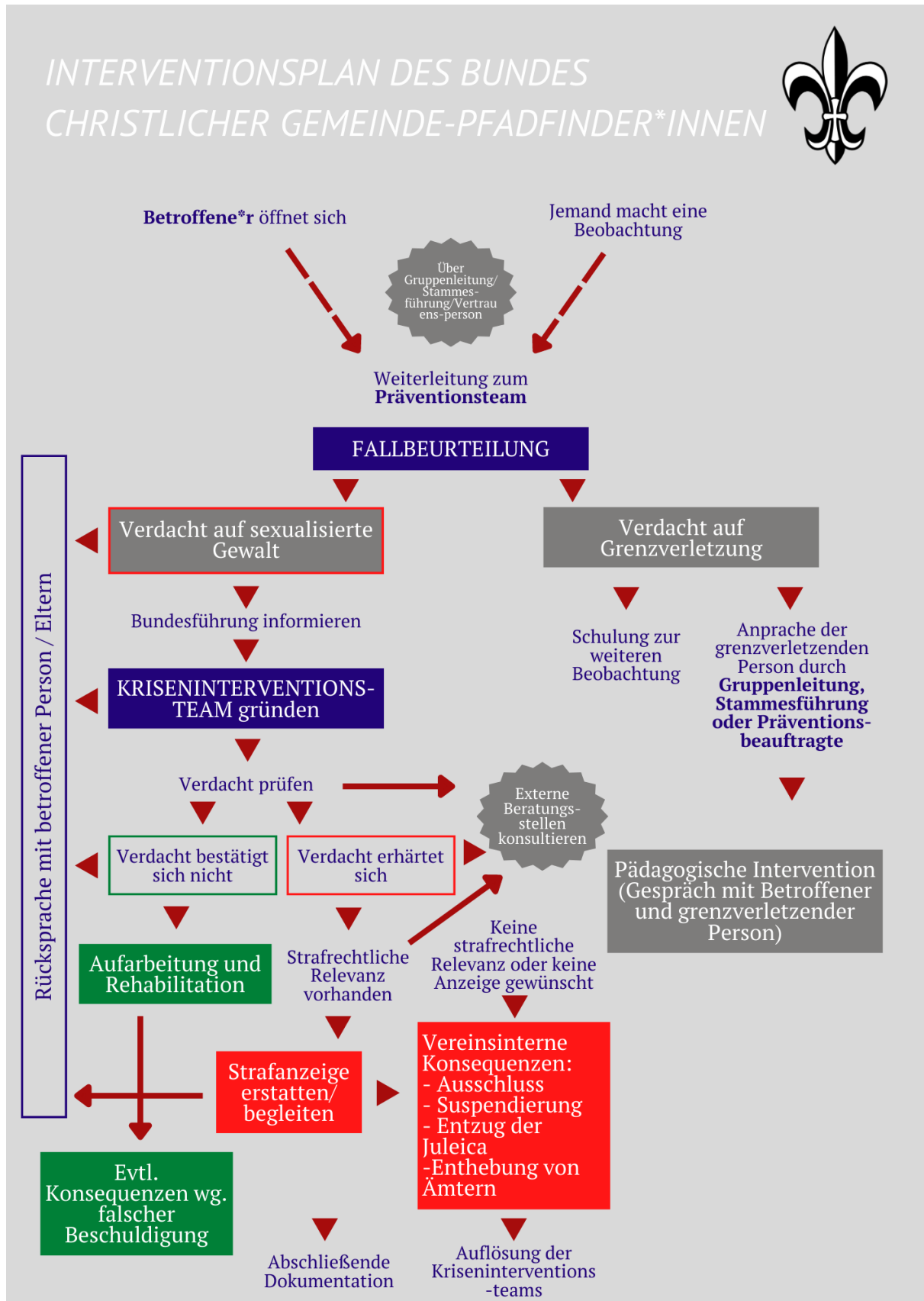
Mitbestimmungsgremien machen, lernen sie, dass sie tatsächlich gehört und ernst genommen werden und einen Einfluss auf die Mitgestaltung des Vereins haben.²

In der Arbeit unseres Bundes sollen möglichst viele Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche verankert sein, um den Mitgliedern unseres Bundes eine aktive Beteiligung im Geschehen unseres Bundes zu ermöglichen. Dazu gehören:

- Kinder und Jugendliche sind in Entscheidungen wie Reiseziele für Sommerfahrten, Essensplanungen und Schlafplätze involviert
- Kinder und Jugendliche sollen ebenfalls bei wichtigen Entscheidungen über die Zukunft ihrer Gruppe, wie einem Wechsel der Gruppenleitung oder Fahrtenbegleitungen durch andere Ältere, Mitspracherecht haben
- Es soll in Sippen und Meuten regelmäßige (z.B. einmal im Monat) "Ist-was-Runden" geben, wo Kinder und Jugendliche über Probleme, Kritik oder andere Dinge, die sie beschäftigen reden können
- Kinder und Jugendliche aus den Sippen und Meuten sollen außerdem bei der Wahl einer neuen Stammes- und Bundesführung Mitbestimmungsrecht erhalten
- Kinder und Jugendliche haben immer die Möglichkeit sich an die Präventionsbeauftragten, Stammes- oder Bundesführung zu richten, wenn sie Bedenken oder Probleme mit ihren Gruppenführungen haben

² Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Schutzkonzepte.

3. Intervention



Fallbeurteilung

Nachdem dem Präventionsteam ein Bericht oder eine Beobachtung zugetragen wurde, beurteilt dieses, ob es sich bei dem Fall um eine Grenzverletzung handelt oder ob der Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorliegt. Hierbei werden die Definitionen aus der Einführung dieses Konzeptes verwendet.

Konsequenzen bei Formen sexualisierter Gewalt

Alle Formen sexualisierter Gewalt haben Konsequenzen für die Betroffene(n) Person(en) und den(die) Menschen unter Verdacht (MuV).

Form der sexualisierten Gewalt	Sexuelle Grenzverletzung	Sexualisierte Gewalt	
		Sexueller Übergriff	Sexueller Missbrauch (strafrechtlich relevant)
Kriterien/ Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> • Unbeabsichtigt • Unkenntnis der Grenzen anderer • Nicht erotisch intendiert • Einmalig oder selten 	<ul style="list-style-type: none"> • Absichtlich • Planvolles Handeln • Bewusste Missachtung von Grenzen • Erotisch intendiert 	<ul style="list-style-type: none"> • Absichtlich • Planvolles Handeln • Bewusste Missachtung von Grenzen • Erotisch intendiert • Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung
Vereinsinterne Konsequenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffene schützen • Grenzverletzende Person in pädagogischen Gesprächen auf Grenzverletzung hinweisen und positive Veränderung des Verhaltens anfordern • Bei Unklarheiten/auf Wunsch: Präv. BAs oder externe Beratungsstelle einbinden 	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffene Person(en) schützen • Ggf. MuV bis zur Verdachtsklärung nicht an Veranstaltungen teilnehmen lassen • Bildung eines Krisenteams (Präv BAs, Bufü, ggf. Stafü) • Bei begründetem/ erwiesenem Verdacht: Vereinsausschluss • Ggf. Strafanzeige • Dauerhafte Amtsenthebung • Entzug der Juleica • Elterngespräch • „Gefährderansprache“ 	
Vereinsexterne Konsequenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Idealfall keine, bei häufigeren Grenzverletzungen ggf. Eltern/Erziehungsberechtigte einbinden 	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffene Personen unterstützen z.B. zu externen Beratungsstellen begleiten, Elterngespräche führen • Kommunikation mit Gemeinde • Transparente Öffentlichkeitsarbeit 	

Einordnung von Verdachtsfällen

Um in Fällen von potenzieller sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen intervenieren zu können, muss das Kriseninterventionsteam damit umgehen, dass es sich meist erstmal um einen Verdachtsfall handelt. Daher muss das Team einschätzen, wie dieser Verdacht bewertet werden kann.

Wichtig bei der Einordnung von Verdachtsfällen ist, dass das Kriseninterventionsteam kein Ermittlungsteam ist und dies nicht seine Aufgabe ist. Es werden keine Befragungen oder dergleichen durchgeführt.

Kriseninterventionsteam

Das Kriseninterventionsteam besteht aus einem Mitglied der Bundesführung, den Präventionsbeauftragten, einem Mitglied der Stammesführung und ggf. einer Person einer externen Beratungsstelle. Personen, die am Tatgeschehen in irgendeiner Form beteiligt waren, sind von der Mitarbeit im Kriseninterventionsteam ausgeschlossen. Das Kriseninterventionsteam trägt die Verantwortung für die Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt.

Verschiedene Arten von Fällen

Vorfall zwischen Mitgliedern

In diesem Fall wird nach dem Interventionsplan vorgegangen. Es muss auf den Schutz aller gefährdeten Personen (Betroffene, mittelbar Betroffene, evtl. zukünftig Betroffene) sowie auf den Schutz der Person unter Verdacht geachtet werden.

Betroffenes Mitglied, Beschuldigte*r extern

In diesem Fall muss unterschieden werden, ob der Fall im Pfadfinderkontext oder außerhalb davon geschehen ist. In letzterem Fall wird kein Kriseninterventionsteam gebildet.

Geschieht der Fall außerhalb des Pfadfinderkontextes, sollte dem*der Betroffenen Beratung und Unterstützung seitens der Vertrauenspersonen und des Präventionsteams angeboten werden. Auf Wunsch kann Kontakt zu Beratungsstellen hergestellt werden.

Geschieht der Fall im Pfadfinderkontext sollte das Präventionsteam zusätzlich zu den genannten Punkten Kontakt zum Bund des*der Beschuldigten aufnehmen, falls diese*r zu einem Jugend- oder Pfadfinder*innenbund gehört. Es sollte im folgenden ein enger Austausch mit dem anderen Bund bestehen. Falls der Fall auf einer überbündischen Veranstaltung geschehen ist, sollte Kontakt zum Veranstalter aufgenommen werden.

Beschuldigtes Mitglied, Betroffene*r nicht

Auch hier muss unterschieden werden, ob der Fall im Pfadfinderkontext geschehen ist oder nicht.

Ist der Fall im Pfadfinderkontext geschehen, muss nach Interventionsplan ein Krisenteam gegründet werden. Es muss dabei gegebenenfalls Kontakt zum anderen Bund aufgebaut werden, wenn der*die Betroffene Mitglied in einem Pfadfinder*innen-/Jugendbund ist.

Es gilt zusätzlich, die eigenen Mitglieder vor möglichen zukünftigen Übergriffen zu schützen.

Ist der Fall nicht im Pfadfinderkontext geschehen, sollte sich das Krisenteam, das nach Interventionsplan gegründet wird, dringend an eine externe Beratungsstelle wenden. Auch hier sollten Sanktionen ergriffen werden, um die eigenen Mitglieder zu schützen. Es kann eventuell eine "Gefährderansprache" erfolgen.

Eine besondere Schwierigkeit in beiden Fällen ist es, wenn die betroffene Person nicht auffindbar ist und/oder nicht in Erfahrung gebracht werden kann, ob der Verdacht begründet ist.

Kommunikation

Bei der Kommunikation außerhalb des Kriseninterventionsteams ist zu beachten, dass die Identität des/der Betroffenen und die von Personen unter Verdacht grundsätzlich zu schützen sind.

Kommunikation im Bund:

Zuerst sollte nur mit den betroffenen Personen kommuniziert werden. Ggf. kann weitere Kommunikation zum Schutz der Mitglieder nötig werden. Dabei sollte sachlich und unter Schutz der Beteiligten kommuniziert werden.

Kommunikation nach außen:

Grundsätzlich sollten sich das Kriseninterventionsteam oder das Präventionsteam nicht an die Presse wenden. Wenn die Presse den Bund kontaktiert, muss unbedingt auf den Schutz aller Beteiligten geachtet werden.

Kommunikation mit der Gemeinde

Die Stämme unseres Bundes sind jeweils mit einer oder mehreren evangelischen Kirchengemeinden verbunden. Mit der jeweiligen Gemeinde sollte erst nach Abschluss des Verfahrens kommuniziert werden.

Kommunikation mit der Behörde für Bildung, Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Als Träger der freien Jugendhilfe arbeiten wir mit der Behörde für Bildung, Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration zusammen. Die Behörde wird über die Bildung des Kriseninterventionsteams, die Zuschaltung von externen Beratungsstellen bei Verdachtsfällen und den Abschluss des Verfahrens informiert.

Kommunikation mit Tabubruch

Tabubruch ist ein überbündisches Netzwerk zur Prävention sexualisierter Gewalt. Auf Netzwerktreffen tauschen sich Präventionsbeauftragte verschiedener Bünde aus. Unter Geheimhaltung der Identitäten der beteiligten Personen können Mitglieder des Kriseninterventionsteams über Fälle berichten.

Maßnahmen zum Schutz

Sobald nach Bekanntwerdung eines Falls Hinweise auf sexualisierte Gewalt auftauchen, muss das Präventionsteam Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person und ggf. auch anderer Bundesmitglieder ergreifen. Dabei gilt grundsätzlich: "Betroffene Person darf bleiben, Beschuldigte muss gehen!". Folgende Maßnahmen können ergriffen werden:

- sofortige Beurlaubung des/der Menschen unter Verdacht
- schriftliche Schweigevereinbarung gegenüber allen anderen Bundesmitgliedern außer Kontaktperson aus dem Interventionsteam
- Unterstützung durch Kontakt zu Beratungsstellen
- Vorübergehende Amtsenthebung (insbesondere bei Gruppenleitungen)
- Vorübergehender Ausschluss von der aktuellen Veranstaltung
- Vorübergehender Ausschluss von kommenden Veranstaltungen
- "Gefährderansprache"
- Räumliche Trennung der betroffenen und beschuldigten Person
- Genaue Beobachtung der Situation und insbesondere der Person unter Verdacht

Vereinsinterne Konsequenzen

Wenn eine Grenzverletzung vorliegt, kann das Präventionsteam eine pädagogische Intervention durchführen. Diese besteht in der Regel aus mehreren Gesprächen mit der Betroffenen Person und dem Menschen unter Verdacht. Zum Schutz des Menschen unter Verdacht und der Betroffen(en) Person(en) wird in den meisten Fällen als erster Schritt eine Beurlaubung des/der Menschen unter Verdacht ausgesprochen. Ziel der Gespräche ist es der beschuldigten Person klarzumachen, dass ihr Verhalten grenzverletzend war und eine betroffenen-gerechte Lösung zu finden. Je nach Situation kann eine Entschuldigung der grenzverletzenden Person gegenüber der betroffenen Person angeleitet werden.

Wenn sich der Verdacht erhärtet, dass es sich um sexualisierte Gewalt handelt, kann eine oder mehrere der folgenden Konsequenzen für Täter*innen gezogen werden:

- Ausschluss aus dem Bund
- Ausschluss von Aktionen in Form einer ruhenden Mitgliedschaft
- "Gefährderansprache"
- Dauerhafte Amtsenthebung
- Entzug der Juleica
- Elterngespräch

Dokumentation

Folgende Aktionen und Sachverhalte sollten immer genau dokumentiert werden:

- Gespräche der Präventionsbeauftragten oder Vertrauenspersonen mit Beratungsstellen, Betroffenen, Beschuldigten, Behörden etc.
- Beobachtungen und Verdachtsmomente
- Sitzungen des Krisenteams
- Schutzmaßnahmen
- Konsequenzen

- Rechtlicher Status (Freigesprochen, Verurteilt, etc.)

Die Dokumentation kann durch alle Mitglieder des Bundes erfolgen. Die Dokumentation von Auffälligkeiten, Gesprächen und Beobachtungen durch Gruppenleitungen, Stammesführungen und Präventionsbeauftragte ist verpflichtend.

Dokumentationsleitfaden für Beobachtungen, Erzählungen oder Andeutungen von sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzungen:

Angaben zu

- Datum, Uhrzeit
- Wer hat etwas beobachtet oder vermutet etwas?
- Wann wurde die Beobachtung gemacht? (Datum, Uhrzeit)
- Was wurde beobachtet oder wird vermutet?
- Was genau erscheint daran seltsam, beunruhigend, verdächtig?
- Wie war der Zusammenhang, in dem die Beobachtung gemacht wurde?
- Gibt es Zeuginnen oder Zeugen?
- Mit wem wurde darüber gesprochen?

Umgang mit den Dokumentationen

Dokumentationen der Präventionsbeauftragten zu Gesprächen, Beobachtungen, Konsequenzen, usw.:

- Die Dokumentationen werden sicher im Bundesbüro eingeschlossen
- Es darf niemand außerhalb des Präventions- oder Krisenteams, der derzeitigen und zukünftigen Bundesführung, Zugang erhalten
- Im laufenden Verfahren liegen die Aufzeichnungen sicher bei den Präventionsbeauftragten oder einem anderen Mitglied des Krisenteams, anschließend wird sie vom Computer ausgedruckt und gelöscht
- Die Dokumentationen werden 20 Jahre lang aufbewahrt und dann vernichtet
- Eine Übersicht der Konsequenzen wird in einem eigenen Ordner weiter verwahrt

Dokumentationen anderer Bundesmitglieder zu Beobachtungen oder Gesprächen:

- Werden sicher verwahrt
- Werden an das Präventionsteam weitergegeben, um einen Verdacht abzuklären oder wenn sich ein Verdacht konkretisiert
- Keine Klarnamen verwenden
- Nach Klärung der Sache zur Akte legen (s.o.)

Umgang mit Personen unter Verdacht

Grundsätzlich sollte erst nach der ersten Fallbeurteilung durch das Präventionsteam die Person unter Verdacht kontaktiert werden. Dabei sollte dringend beachtet werden, dass die Identität des*der Beschuldigten geschützt werden muss, insbesondere vor der Beurteilung des Verdachts. Wenn dies für den Schutz der Mitglieder notwendig ist, kann aber gegebenenfalls von diesen Grundsätzen abgewichen werden.

Literatur:

Bange, Dirk; Deegener, Günther (1996): Sexueller Mißbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Beltz Psychologie-Verl.-Union.

Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands e.V. (Hg.) (2020): Schutz vor sexualisierter Gewalt. Eine Handreichung für Verantwortungsträgerinnen und -träger in der CPD. Autor: Tim Gelhaar. Online verfügbar unter <https://c-p-d.info/wp-content/uploads/2020/01/CPD-Brosch%C3%BCre.pdf>, zuletzt geprüft am 2023.

Elmer, Corina; Maurer, Katrin (2011): Achtsam im Umgang - konsequent im Handeln. Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung. Zürich: Limita.

Enders, Ursula; Kossatz, Yücel; Kelkel, Martin; Eberhardt, Bernd (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Zartbitter e.V. Online verfügbar unter https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.phpGrenzuebergrieffeStraftaten.pdf&usg=AOvVaw0VIJMgc14MvrZheKx9YgWo, zuletzt geprüft am 2023.

Frohader, Martina; Kluge, Johanna; Mensching, Eva-Maria (2017): BEI UNS NICHT. Prävention von sexualisierter Gewalt. Hg. v. Amt für Jugendarbeit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Online verfügbar unter https://www.ejb.de/Dateien/Downloads/Material/Arbeitshilfen/Bei-uns-nicht_Handbuch_2017.pdf, zuletzt geprüft am 2023.

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Schutzkonzepte. Online verfügbar unter <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>, zuletzt geprüft am 2023.

Anhang

Verhaltenskodex

- Ich darf meine Meinung in jedem Bereich einbringen und habe das Recht, fair behandelt zu werden.
- Ich muss mich nicht filmen oder fotografieren lassen.
- Niemand darf mir Angst machen. Ich darf sagen, wenn ich Angst vor etwas habe und muss nichts mitmachen, das mir Angst macht.
- Niemand darf mir Gewalt antun, egal ob körperlich oder seelisch.
- Ich bestimme selbst wie nah mir andere kommen dürfen. Niemand darf mich gegen meinen Willen berühren, massieren, streicheln, küssen, meine Geschlechtsteile berühren, oder mich drängen, das mit jemand anderem zu tun.
- Ich kann NEIN sagen und mich wehren, wenn jemand meine Gefühle oder die eines anderen verletzt. Ich kann NEIN sagen mit Blicken, Worten oder durch meine Körperhaltung!
- Ich darf andere um Unterstützung bitten, wenn jemand mich schlecht behandelt. Das ist kein Petzen und kein Verrat!
- Ich achte auch auf die Meinung, die Ängste und die Gefühle anderer und nehme sie ernst. Ich kann andere unterstützen, wenn es ihnen schlecht geht.